

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.
Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 363 - 364

Auch die Klage auf Ersatz des dem Käufer eines Thieres in Folge der Fehlerhaftigkeit desselben zugegangenen Schadens gegen den Verkäufer, welchem der Fehler des Thieres bekannt war, muß innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der Gewährsfrist erhoben werden

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

2.

Auch die Klage auf Ersatz des dem Käufer eines Thieres in Folge der Fehlerhaftigkeit desselben zugegangenen Schadens gegen den Verkäufer, welchem der Fehler des Thieres bekannt war, muß innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der Gewährsfrist erhoben werden.

Dem J. H. war um die Mitte des Monats März 1862 ein Pferd verkauft und tradirt worden, welches schon am 24. März als roßkrank in Folge polizeilicher Anordnung getödtet werden mußte. Es erkrankten aber hierauf auch drei andere Pferde des Käufers am Roße, von denen eines fiel und zwei getödtet werden mußten.

Der Verkäufer gab zwar den Kaufschilling zurück, verweigerte aber angemessene Entschädigung, daher J. H. sub praes. 5. Juni 1862 Klage stellte, in welcher er auf Grund des Art. 6 des Ges. v. 26. März 1859 über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen Schadensersatz verlangte und zwar 600 fl. für den Verlust der drei Pferde, 300 fl. für den ihm nach polizeilichen Vorschriften aufgegebenen Umbau des Stalles und 20 fl. für die nach gleicher Anordnung vertilgten Pferdegeschirre.

In allen Instanzen wurde der vom Beflagten auf Grund des Art. 9 des angeführten Gesetzes vorgebrachten Einrede der Verjährung Statt gegeben und die oberstrichterlichen Entscheidungsgründe sagen über obige Frage:

Das Gesetz vom 26. März 1859 über Gewährleistung bei Viehveräußerungen bestimmt in den unter sich zusammenhängenden Artikeln 4, 5 und 6, welche Ansprüche und unter welchen Voraussetzungen der Käufer eines mit der Roßkrankheit behafteten Pferdes geltend zu machen hat. Ferner ist im Art. 9 ausgesprochen, daß die betreffende Klage

innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gewährschaftsfrist, die gleichfalls 14 Tage von der Uebergabe des Thieres an beträgt, bei Verlust der Ansprüche erhoben werden muß.

Insbesondere ist im Art. 6 der Anspruch auf den Ersatz alles Schadens im Falle der Wissenschaft des Verkäufers von dem Fehler des Thieres als ein Objekt der fraglichen Klage bezeichnet und es muß dieselbe also auch in dieser Richtung innerhalb der vorgezeichneten Frist angestellt werden.

Dieser Ansicht ist auch Lauf in von Dollmann's Erläuterungen zur Gesetzgebung des Königreichs Bayern Th. I Bd. 3 S. 33 u. 35 ff., wobei zu beachten ist, daß Lauf bei Abfassung des Gesetzes mitwirkte.

Bei diesen Verhältnissen kommt es darauf, ob früher nach gemeinem Rechte und inhaltlich des bayer. Landrechtes von 1756 die *actio empti venditi* oder *ex delicto electiv* mit dem *ädilitischen* Edikte geltend gemacht werden konnte (vgl. übrigens dagegen Kreittmayr's Anmerkungen zum bayer. Landrechte Thl. IV Kap. III §. 32 Nr. 3 a. G.), nicht mehr an.

Kläger mußte demnach bei Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche auf den Grund des Art. 6 a. a. O. die in Art. 9 des Gesetzes speziell vorgezeichneten kurzen Klagefristen einhalten.

Insbesondere vermag er nicht, sich dagegen auf den Grundsatz zu berufen: *agere non valenti non currit praescriptio*. Denn der eingeklagte Schaden war, abgesehen vom Quantum, schon innerhalb der Klagefrist erkennbar, weil die zwei ersten angesteckten Pferde Zeuge der adhibirten Polizeiusersuchungsakten schon am 25. u. 31. März 1862 wegen Rostkrankheit getödtet werden mußten, das dritte getödtete Pferd schon am 31. März, beziehungsweise 9. April 1862 als rostkrank bezeichnet